

Anfrage L 03

Enthaltung gegen Israel – Scheitert der Senat Bovenschulte im Kampf gegen den Antisemitismus am Widerstand der Linken?

Anfrage der Abgeordneten Frank Imhoff, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten unterschiedlichen rechtlichen und politischen Positionen und fachlichen Bewertungen von welchen Ressorts lagen der Entscheidung der Beteiligten zugrunde, sich im Namen des Landes Bremen bei der Abstimmung über den hessischen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der Leugnung des Existenzrechts Israels am 10. Juli 2026 im Bundesrat zu enthalten, und bestand Einigkeit darüber, dass eine Enthaltung die sachliche richtige Position Bremens ist?
2. Teilt der Senat ausdrücklich nicht die Rechtsauffassung des Landes Hessen sowie der Mehrheit des Bundesrates, das heißt, hält er die geltenden Straftatbestände für ausreichend, um öffentliche Leugnungen des Existenzrechts Israels oder Aufrufe zu seiner Beseitigung zu erfassen, soweit diese geeignet sind, die Bereitschaft zu antisemitischen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu fördern?
3. Falls der Senat den hessischen Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnt, welche konkrete gesetzgeberische Initiative wird Bremen vor dem Hintergrund des wachsenden Antisemitismus stattdessen ergreifen oder unterstützen, um öffentliche Leugnungen des Existenzrechts Israels oder Aufrufe zu dessen Beseitigung künftig wirksamer zu sanktionieren, soweit diese geeignet sind, die Bereitschaft zu antisemitischen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu fördern?

Zu Frage 1:

Die Freie Hansestadt Bremen bekennt sich zur Sicherheit und zum Existenzrecht des Staates Israel. Jüdinnen und Juden müssen in Deutschland sicher, frei und ohne Angst vor antisemitischer Einschüchterung leben können. Die Zielsetzung des Hessischen Gesetzentwurfs, Antisemitismus entschieden entgegenzutreten und ggf. bestehende Strafbarkeitslücken wirksam zu schließen, wird daher grundsätzlich geteilt. Der Entscheidung zur Enthaltung lag maßgeblich die Abwägung zwischen dem wichtigen und berechtigten Anliegen, antisemitische Bestrebungen und Angriffe auf die Existenz Israels wirksam zu bekämpfen, und den erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen eigenständigen Straftatbestand zugrunde. Die Bundesregierung sieht in der konkreten Ausgestaltung des hessischen Entwurfs ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko und weist zugleich darauf hin, dass einschlägige Fälle – abhängig von den Umständen – bereits nach geltendem Strafrecht verfolgt werden können, insbesondere nach den §§ 80a, 86a, 111, 130 und 140 StGB.

Zu Frage 2:

Die Enthaltung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der Senat das Anliegen Hessens oder die Bekämpfung der Leugnung des Existenzrechts Israels ablehnt. Vielmehr spricht die Begründung der Bundesregierung dafür, dass die bestehenden Straftatbestände einen erheblichen Teil der einschlägigen Fälle bereits erfassen. Eine generelle zusätzliche Strafbarkeit allein wegen der Leugnung des Existenzrechts oder eines entsprechenden Aufrufs wird wegen des damit verbundenen verfassungsrechtlichen Risikos nicht für zielführend gehalten.

Zu Frage 3:

Eine konkrete gesetzgeberische Initiative Bremens ist derzeit nicht geplant. Stattdessen soll die Anwendung des geltenden Strafrechts weiter beobachtet und gemeinsam mit den Ländern geprüft werden, ob tatsächlich strafwürdige Fälle bestehen, die vom geltenden Recht nicht erfasst werden. Sollten dabei konkrete Schutzlücken festgestellt werden, wäre anschließend über gezielte gesetzgeberische Änderungen zu entscheiden. Aus Sicht Bremens bleibt es zugleich Aufgabe des Bundesgesetzgebers, eine rechtssichere und verfassungskonforme Regelung zu gewährleisten, die den Schutz vor antisemitischer Gewalt- und Vernichtungsrhetorik wirksam und zielgenau stärkt.